



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 2001

Nummer 84
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	23. 11. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	1623
20500	12. 11. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VVPolG NW –	1623
21220	29. 9. 2001	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. September 2001	1623
21220	29. 9. 2001	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. September 2001.	1623
770	12. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	1624
770	12. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	1624
772	12. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Richtl. Verw.AbwAbg)	1626
772	12. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – gewerblich)	1626
772	12. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – kommunal)	1626
772	12. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen	1626
772	12. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren	1626
772	12. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser	1627
78	19. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	1627
787	30. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für die Aufgabe des Arbeitsplatzes	1627
9220	7. 12. 2001	RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)	1628
96	7. 12. 2001	RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen	1628

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
26. 11. 2001	Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung	1628

I.
203030
Fortbildung
der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
Förderung des Studiums
an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

RdErl. d. Innenministeriums
 v. 23. 11. 2001 25-2.38.3-1/1

Mein RdErl. v. 14. 3. 1961 (SMBL. NRW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird der Betrag „500 Deutsche Mark“ durch den Betrag „256 Euro“ ersetzt

– MBl. NRW. 2001 S. 1623.

20500
Verwaltungsvorschrift
zum Polizeigesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
- VVPolG NW -

RdErl. d. Innenministeriums
 v. 12. 11. 2001 44.1/44.2 – 2001

Der RdErl. v. 19. 4. 1991 – IV A 2/A 5 – 2001 – (SMBL. NRW. 20500) wird wie folgt geändert:

Durch die Einführung des Euro einschließlich seiner Untereinheit Cent am 1. Januar 2002 ist eine Umstellung der Währungsbezeichnung „DM“ in die Währungsbezeichnung „€“ erforderlich. Vom diesem Zeitpunkt an gilt der Erlass daher mit folgender Maßgabe:

1

In Nummer 53.1 wird die Währungsbezeichnung „DM“ durch die Währungsbezeichnung „€“ ersetzt

2

In der Anlage 1 wird die Währungsbezeichnung „DM“ durch die Währungsbezeichnung „€“ ersetzt

3

In der Anlage 2 wird die Währungsbezeichnung „DM“ durch die Währungsbezeichnung „€“ ersetzt

– MBl. NRW. 2001 S. 1623.

21220
Änderung der Beitragsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 29. September 2001

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. 10. 1986 (MBl. NRW. S. 1779/SMBL. NRW. 21220), wird wie folgt geändert:

1

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt mindestens 17 €, für Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit von 15.000 € bis unter 25.000 € 42 €, im übrigen 0,414 vom Hundert der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit je angefangene fünftausend Euro, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat, höchstens aber 1.656 €. Er errechnet sich vom Mittelwert der jeweiligen Stufe. Der Beitrag wird auf volle € aufgerundet (ab 0,50 €) bzw. abgerundet (bis 0,49 €). Hat der Kammerangehörige in jenem Jahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zu-

grunde zu legen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.“

b) In Absatz 2 Buchstabe e) werden die Wörter „30.000,- DM“ ersetzt durch die Wörter „15.000 €“.

2

In § 5 Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „10,- DM“ ersetzt durch die Wörter „10 €“.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2001

Ministerium für Frauen, Jugend,
 Familie und Gesundheit
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 III B 3 – 0810.54 –

Im Auftrag
 Godry

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 29. September 2001

Der Präsident

Dr. med. Ingo Flenker

– MBl. NRW. 2001 S. 1623.

21220
Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 29. September 2001

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 25. 11. 2000 (MBl. NRW. 2001 S. 533), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die DM-Beträge durch Euro-Beträge ersetzt:

„A 1. „DM 250,00“ durch „€ 130“

2. „DM 100,00“ durch „€ 50“

3. „DM 50,00“ durch „€ 25“

B 1. „DM 250,00“ durch „€ 130“

2. „DM 70,00“ durch „€ 35“

3. „DM 200,00“ durch „€ 100“

C 1. „DM 300,00“ durch „€ 155“

C 2. „DM 500,00“ durch „€ 260“

sowie

„DM 250,00“ durch „€ 130“

D 1. „DM 1.600,00“ durch „€ 820“

2. „DM 1.200,00“ durch „€ 610“

3. „DM 1.200,00“ durch „€ 610“

E 1. „DM 80,00“ durch „€ 40“

2. „DM 20,00“ durch „€ 10“

F „DM 1.300,00“ durch „€ 660“

- G 1. „DM 60,00“ durch „€ 30“
 2. „DM 30,00“ durch „€ 15“
 H „DM 200,00“ durch „€ 100“
 I „DM 100,00“ durch „€ 50“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2001

Ministerium für Frauen, Jugend,
 Familie und Gesundheit
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 III B 3 – 0810.54.2 –

Im Auftrag

Godry

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 29. September 2001

Der Präsident

Dr. med. Ingo Flenker

– MBl. NRW. 2001 S. 1623.

770

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

RdErl. d. Ministeriums
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 v. 12. 11. 2001 – IV 10 – 2211 – 34204

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 8. 1992 (SMBl. 770) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4 wird die Textstelle „10000,- DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“.
2. Im Muster 1 werden die Bezeichnung „DM“ sowie die Wörter „Deutsche Mark“ ersetzt durch das Wort „Euro“.
3. Im Muster 2 wird in Nummer 3 die Bezeichnung „DM“ ersetzt durch „Euro“.

Die Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft

– MBl. NRW. 2001 S. 1624.

770

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 v. 12. 11. 2001 – IV-7 – 653/5 – 20929

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Raumordnung und Landwirtschaft vom 17. 3. (SMBl. NRW. 770) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1 des ersten Absatzes werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst: „Die Mindestgebühr ist mit 1600 Euro (Bewilligung), 800 Euro (gehobene Erlaubnis) und 100 Euro (Erlaubnis) angegeben. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.“

2

In Nummer 2.1.1 Buchstabe a) werden die Textstellen

„6,- DM“ durch „3,00 Euro“
 „3,- DM“ durch „1,50 Euro“
 „1,- DM“ durch „0,50 Euro“
 „0,20 DM“ durch „0,10 Euro“
 „0,04 DM“ durch „0,02 Euro“
 „0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
 „0,01 DM“ durch „0,005 Euro“

ersetzt.

3

In Nummer 2.1.1 Buchstabe b) werden die Textstellen

„0,80 DM“ durch „0,40 Euro“
 „0,10 DM“ durch „0,05 Euro“
 „0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
 „0,002 DM“ durch „0,001 Euro“

ersetzt.

4

In Nummer 2.1.1 Buchstabe c) werden die Textstellen

„0,06 DM“ durch „0,03 Euro“
 „0,04 DM“ durch „0,02 Euro“
 „0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
 „0,01 DM“ durch „0,005 Euro“

ersetzt.

5

In Nummer 2.1.1 Buchstabe d) werden die Textstellen

„0,04 DM“ durch 0,02 Euro“
 „0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
 „0,01 DM“ durch „0,005 Euro“

ersetzt.

6

In Nummer 2.1.1 Buchstabe e) werden die Textstellen

„0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
 „0,01 DM“ durch „0,005 Euro“
 „0,002 DM“ durch „0,001 Euro“

ersetzt.

7

In Nummer 2.1.1 Buchstabe f) werden die Textstellen

„0,20 DM“ durch „0,10 Euro“
 „0,04 DM“ durch „0,02 Euro“
 „0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
 „0,01 DM“ durch „0,005 Euro“
 „0,002 DM“ durch „0,001 Euro“
 „0,001 DM“ durch „0,0005 Euro“

ersetzt.

8

In Nummer 2.1.1 Buchstabe g) werden die Textstellen

„6,- DM“ durch „3,00 Euro“
 „3,- DM“ durch „1,50 Euro“
 „1,- DM“ durch „0,50 Euro“
 „0,20 DM“ durch „0,10 Euro“
 „0,04 DM“ durch „0,02 Euro“

ersetzt.

9

In Nummer 2.1.1 Buchstabe h) werden die Textstellen

„0,10 DM“ durch „0,05 Euro“
„0,05 DM“ durch „0,025 Euro“
„0,005 DM“ durch „0,0025 Euro“
„0,0025 DM“ durch „0,00125 Euro“

ersetzt.

10

In Nummer 2.1.2 Buchstabe a) werden die Textstellen

„70,- DM“ durch „35,00 Euro“
„24,- DM“ durch „12,00 Euro“
„8,- DM“ durch „4,00 Euro“
„2,- DM“ durch „1,00 Euro“
„1,- DM“ durch „0,50 Euro“
„0,50 DM“ durch „0,25 Euro“
„0,20 DM“ durch „0,10 Euro“

ersetzt.

11

In Nummer 2.1.2 Buchstabe b) werden die Textstellen

„1200,- DM“ durch „600 Euro“
„4000,- DM“ durch „2.000 Euro“
„6000,- DM“ durch „3.000 Euro“
„10000,- DM“ durch „5.000 Euro“
„20000,- DM“ durch „10.000 Euro“

ersetzt.

12

In Nummer 2.1.3 werden die Textstellen

„10,- DM“ durch „5,00 Euro“
„5,- DM“ durch „2,50 Euro“
„2,- DM“ durch „1,00 Euro“

ersetzt.

13

In Nummer 2.1.4 Buchstabe a) werden die Textstellen

„6,- DM“ durch „3,00 Euro“
„3,50 DM“ durch „1,75 Euro“
„1,20 DM“ durch „0,60 Euro“
„0,40 DM“ durch „0,20 Euro“
„0,16 DM“ durch „0,08 Euro“
„0,02 DM“ durch „0,01 Euro“

ersetzt.

14

In Nummer 2.1.4 Buchstabe b) werden die Textstellen

„4,- DM“ durch „2,00 Euro“
„1,50 DM“ durch „0,75 Euro“
„0,40 DM“ durch „0,20 Euro“
„0,12 DM“ durch „0,06 Euro“
„0,06 DM“ durch „0,03 Euro“
„0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
„0,004 DM“ durch „0,002 Euro“

ersetzt.

15

In Nummer 2.1.4 Buchstabe c) werden die Textstellen

„0,04 DM“ durch „0,02 Euro“
„0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
„0,01 DM“ durch „0,005 Euro“

ersetzt.

16

In Nummer 2.1.4 Buchstabe d) werden die Textstellen

„2000,- DM“ durch „1.000 Euro“
„800,- DM“ durch „400 Euro“
„400,- DM“ durch „200 Euro“
„200,- DM“ durch „100 Euro“

ersetzt.

17

In Nummer 2.1.4 Buchstabe e) werden die Textstellen

„0,20 DM“ durch „0,10 Euro“
„0,10 DM“ durch „0,05 Euro“
„0,04 DM“ durch „0,02 Euro“
„0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
„0,01 DM“ durch „0,005 Euro“
„0,002 DM“ durch „0,001 Euro“
„0,001 DM“ durch „0,0005 Euro“

ersetzt.

18

In Nummer 2.1.5 Buchstabe a) werden die Textstellen

„6,- DM“ durch „3,00 Euro“
„3,50 DM“ durch „1,75 Euro“
„2,- DM“ durch „1,00 Euro“
„0,40 DM“ durch „0,20 Euro“
„0,12 DM“ durch „0,06 Euro“
„0,06 DM“ durch „0,03 Euro“
„0,02 DM“ durch „0,01 Euro“

ersetzt.

19

In Nummer 2.1.5 Buchstabe b) werden die Textstellen

„0,02 DM“ durch „0,01 Euro“
„0,01 DM“ durch „0,005 Euro“

ersetzt.

20

In Nummer 2.1.5 Buchstabe c) werden die Textstellen

„2000,- DM“ durch „1.000 Euro“
„800,- DM“ durch „400 Euro“
„200,- DM“ durch „100 Euro“

ersetzt.

21

In Nummer 2.1.6 wird die Textstelle

„4,- bis 0,20 DM“ durch „2 bis 0,10 Euro“

ersetzt.

22

In Nummer 2.1.7 Buchstabe a) werden die Textstellen in a1)

„10,- DM“ durch „5,00 Euro“
„5,- DM“ durch „2,50 Euro“
„2,- DM“ durch „1,00 Euro“

„die Textstellen in a2)

„5,- DM“ durch „2,50 Euro“
„2,- DM“ durch „1,00 Euro“

ersetzt.

23

In Nummer 2.1.7 Buchstabe b) werden die Textstellen

„160,- DM“ durch „80 Euro“
„80,- DM“ durch „40 Euro“
„20,- DM“ durch „10 Euro“
„2,- DM“ durch „1,00 Euro“

ersetzt.

24

In Nummer 2.2.1 wird in Satz 2 des 3. Absatzes die Textstelle „DM“ durch „Euro“ ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft

– MBl. NRW. 2001 S. 1624.

In Nummer 4.3 wird die Textstelle „DM 10 Mio“ ersetzt durch „5 Mio Euro“

Die Änderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft

– MBl. NRW. 2001 S. 1626.

772

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe
für Maßnahmen
zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
(Richtl. Verw.AbwAbg)**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 12. 11. 2001 – IV – 9 – 6056/1 – 30090

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. 5. 1983 (SMBl. NRW. 772) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4.3.1 werden die Textstelle „DM 10000,-“ ersetzt durch „5.000 Euro“ und die Textstelle „10000,- DM“ durch „5.000 Euro“.
2. In Nummer 5.4.3.2 werden die Textstellen „10000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“ und die Textstelle „100000,- DM“ durch „50.000 Euro“

Die Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft

– MBl. NRW. 2001 S. 1626.

772

**Programm
für die Gewährung von Finanzhilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft
zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
(Gewässergüteprogramm – gewerblich)**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 12. 11. 2001 – IV – 9 – 6056/1 – 33303

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 7. 1990 – III B 6 – 6056/1 – 33303 – wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.3 wird die Textstelle „10 Mio DM“ ersetzt durch „5 Mio Euro“

Die Änderung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft

– MBl. NRW. 2001 S. 1626.

772

**Programm
für die Gewährung von Finanzhilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft
zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
(Gewässergüteprogramm – kommunal)**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 12. 11. 2001 – IV 9 – 6056/1 33303 –

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 7. 1990 (SMBl. 772) wird wie folgt geändert:

772

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung
von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 12. 11. 2001 – IV – 9 – 6056/1 32833

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. 2. 1989 – III B 6 – 6053/1 – 32833 – (SMBl. 772) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1626.

772

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen
des Wasserbaus einschließlich Talsperren**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 12. 11. 2001 – IV – 10 – 2211 – 22609

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 13. 3. 1990 (SMBl. NRW 772) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 5.4.4 wird die Textstelle „10000 DM“ ersetzt durch „5.000 Euro“.

2

In Nummer 6 Ziffer 1. wird die Textstelle „100000 DM“ durch „50.000 Euro“ ersetzt.

3

Im Muster 1 werden

a) in 3 Gesamtkosten in den 4 folgenden Zeilen jeweils die Bezeichnung „DM“ durch „Euro“ ersetzt,

b) in 4 Finanzierungsplan in der 4. Zeile die Textstelle „1000 DM“ durch „500 Euro“ ersetzt,

c) in 10 Ergebnis der Antragsprüfung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (Nr. 6.8 VV/VVG zu § 44 LHO) in Nummer 2 jeweils die Bezeichnung „DM“ durch „Euro“ ersetzt.

4

Im Muster 2 Teil I werden

a) in 1 Bewilligung 2. Zeile die Bezeichnung „DM“ durch „Euro“ und die Wörter „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

b) in 3. Finanzierungsart/-höhe die Bezeichnung „DM“ durch „Euro“ ersetzt,

c) in 5. Bewilligungsrahmen jeweils die Bezeichnung „DM“ durch „Euro“ ersetzt,

5

Im Muster Teil II werden

- a) in Ziffer 3. die Textstelle „100 000,- DM“ durch „50.000 Euro“ ersetzt,
- b) in Ziffer 6. die Textstelle „1000000 DM“ durch „500.000 Euro“ ersetzt.

6

Im Muster 3 werden die Bezeichnungen „DM“ durch „Euro“ bzw. die Wörter „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

7

Im Muster 4 werden jeweils die Bezeichnungen „DM“ durch „Euro“ ersetzt.

8

Im Muster 5 werden jeweils die Bezeichnungen „DM“ durch „Euro“ ersetzt.

Die Änderungen treten am 1. 1. 2002 in Kraft

– MBl. NRW. 2001 S. 1626.

772

**Verwaltungsvorschrift
zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge
bei Einleitung von mit Niederschlagswasser
vermischem Schmutzwasser**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 12. 11. 2001 –
IV – 9 – 031 003 0101/IV – 7 – 676/6 – 28728

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 2. 1991 (SMBL. NRW. 772) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 Ermittlung der Trockenwettertage wird jeweils die Angabe „1,0“ durch „0,3“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2001 S. 1627.

78

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen des Bodenschutzes**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 19. 11. 2001 – IV – 6 – 1.7 – 10

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 12. 1998 (SMBL. NRW. 78) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 wird die Angabe „40.000 DM oder“ gestrichen. Die Angabe „Euro“ wird ersetzt durch die Angabe „EUR“.
2. In Anlage 2.1 wird in Nummer 4 die Angabe „1000 DM“ ersetzt durch die Angabe „1000 EUR“. In Nummer 11.2 werden die Angaben „DM“ durch die Angaben „EUR“ ersetzt.
3. In Anlage 2.2 wird in Nummer 1 die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ und die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt. In Nummer 3 und 5 werden die Angaben „DM“ durch die Angaben „EUR“ ersetzt.
4. In Anlage 2.3 wird in Nummer 1 die Angabe „DM“ durch die Angabe „EUR“ und die Wörter „Deutsche

Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt. In Nummer 3 und 5 werden die Angaben „DM“ durch die Angaben „EUR“ ersetzt.

5. In Anlage 2.4 wird in Nummer 1 die Angaben „DM“ durch die Angaben „EUR“ ersetzt
6. In Anlage 2.5 wird in Nummer 1 die Angaben „DM“ durch die Angaben „EUR“ ersetzt
7. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1627.

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an ältere landwirtschaftliche
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
für die Aufgabe des Arbeitsplatzes**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 30. 11. 2001 – II-7 – 2586.01

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15. 3. 2000 (SMBL. NRW. 787) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 wird der Betrag „150,- DM“ durch den Betrag „80,- Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 5.3 wird der Betrag „200,- DM“ durch den Betrag „105,- Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 5.3.4 werden die Beträge „40.000,- DM“ bzw. „20.000,- DM“ durch die Beträge „20.500,- Euro“ bzw. „10.250,- Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 5.3.4 wird nach dem 1. Absatz folgender Absatz eingefügt:
„Antragstellerinnen/Antragsteller deren Ehepartnerin/Ehepartner verstorben ist, werden hinsichtlich der Einkommensobergrenze nach Satz 1 für den Berechtigungszeitraum, in dem der Todesfall eingetreten ist, sowie für den nachfolgenden Berechtigungszeitraum als verheiratet behandelt.“
5. In Nummer 5.5 wird nach dem Wort „umfasst“ folgender Text eingefügt:
„– unbeschadet der Regelungen über die Gewährung von Anpassungshilfe in den Nummern 5.3.1 bis 5.3.3 – grundsätzlich“
6. In Nummer 5.8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Bezug von Anpassungshilfe wegen Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ruhte.“
7. In Nummer 5.8.3 wird der Betrag „150,- DM“ durch den Betrag „80,- Euro“ ersetzt.
8. In Nummer 7.2 werden die Wörter „zum jeweiligen Berechtigungszeitraum“ ersetzt durch die Wörter „zu Beginn des jeweiligen Berechtigungszeitraums“.
9. In der Anlage 1 werden in Nummer 3.6 die Beträge „40.000,- DM“ bzw. „20.000,- DM“ durch die Beträge „20.500,- Euro“ bzw. „10.250,- Euro“ ersetzt.
10. In der Anlage 2 werden in Nummer 2.5 die Beträge „40.000,- DM“ bzw. „20.000,- DM“ durch die Beträge „20.500,- Euro“ bzw. „10.250,- Euro“ ersetzt.
11. In der Anlage 3 werden in Nummer I. 1. die Angaben „DM“ bzw. „Deutsche Mark“ durch die Angaben „€“ bzw. „Euro“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1627.

9220

**Richtlinien
für die Anlage und Ausstattung
von Fußgängerüberwegen
(R-FGÜ 2001)**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 7. 12. 2001 –
VI B 3-78-26/1

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat im Verkehrsblatt 2001 S. 474 die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)“, Ausgabe 2001, veröffentlicht.

Ich bitte, ab 1. Januar 2002 hiernach zu verfahren.

– MBl. NRW. 2001 S. 1628.

96

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen
auf Flugplätzen**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 7. 12. 2001 –
V A 5 – 10 – 60/195

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung und Verkehr v. 12. 2. 1993 (SMBL. NRW. 96) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5.2 wird folgt geändert:
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Bagatellgrenze: Bei Zweckverbänden und öffentlichen Unternehmen 5000 Euro, im Übrigen 2500 Euro.
2. Die durch diesen RdErl. vorgenommene Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1628.

II.

Finanzministerium

**Zulassung zur Steuerberaterprüfung
und zur Eignungsprüfung 2002**

Bek. d. Finanzministeriums
v. 26. 11. 2001 S 0850 – 127 – V 1

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2002 wird voraussichtlich am 8. 10. 2002 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

2. Mai 2002

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei mir eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater können im Internet unter der Adresse <http://www.fm.nrw.de> im Bereich Infos für Steuerzahler unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36 und 37a des Steuerberatungsgesetzes. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von **150 DM (bis 31. 12. 2001) bzw. 75 Euro (ab 1. 1. 2002)** nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4 061 214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 300 500 00) unter Angabe des Vermerks „12020 – 11120“ zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr beträgt **500 Euro** und ist unter Angabe des Vermerks 12020–11130 bis zum 1. 8. 2002 auf das vorstehende Konto zu entrichten. **Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).**

Im Auftrag

Prof. Dr. Thiel

– MBl. NRW. 2001 S. 1628.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569